



Verordnung über die Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips (ÖPV)

vom 10. März 2010

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 64 Ziff. 1 und 2 des Gemeindegesetzes, § 1 Abs. 4 und § 37 der Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV) und Art. 25 Abs. 1 lit. d und e der Gemeindeordnung (GO) sowie in Ergänzung von Ziff. 2.3, 2.4, und 2.5 des gemeinderätlichen Kommunikationskonzepts, folgende Verordnung:

Art. 1 Grundsatz

¹ Diese Verordnung regelt die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG).

² Ausserdem regelt sie den Schutz der Meinungsbildung im Gemeinderat und in weiteren Behörden sowie über die Bekanntgabe von Personendaten.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung richtet sich an den Gemeinderat, die Mitglieder von Behörden, die Kommissionen, die öffentlich-rechtlichen Anstalten (Art. 60a GO), die Organisationen des privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind sowie die Mitarbeitenden der Verwaltung.

² Von dieser Verordnung nicht betroffen sind öffentliche Organe, die am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen erfolgt durch die Gemeinderatskanzlei. Die Abteilungen melden die Gesuche der Gemeinderatskanzlei. Diese koordiniert und regelt das Zugangsverfahren.

² Die Entscheidungskompetenz über das Zugangsverfahren von Gesuchen, die den Aufgabenbereich der Baubehörde gemäss Art. 45 GO betreffen, liegt bei der Baubehörde. Über Gesuche, die den Aufgabenbereich der Sozialbehörde gemäss Art. 47 GO betreffen, entscheidet die Sozialbehörde. Über Gesuche, die den Aufgabenbereich der Schule gemäss Art. 59 GO betreffen, entscheidet die Schulpflege. Im Übrigen liegt die Entscheidungskompetenz über das Zugangsverfahren beim Gemeinderat.

Art. 4 Mitwirkung der Verwaltungsabteilungen

¹ Die Leitung jeder Verwaltungsabteilung sowie der Schulverwaltung arbeiten bei der Anwendung dieser Verordnung mit der Gemeinderatskanzlei zusammen.

² Die Abteilungsleitungen und die Leitung der Schulverwaltung beraten die mit Gesuchen um Informationszugang befassten Personen der Abteilung und sorgen innerhalb der Abteilung für den einheitlichen und korrekten Umgang mit solchen Gesuchen.

³ Auskünfte von allgemeiner Bedeutung können weiterhin alle Mitarbeitende erteilen. Davon ausgeschlossen sind Auskünfte an die Medien. Für solche gelten die Grundsätze des Kommunikationskonzepts der Gemeinde Zollikon.



Art. 5 Informationszugangsgesuche

¹ Informationszugangsgesuche können schriftlich oder mündlich gestellt werden. Anfragen auf elektronischem Weg sind zulässig.

² Über Informationszugangsgesuche wird zur Qualitätssicherung und Erfassung des Arbeitsaufwandes ein schriftliches Verzeichnis geführt.

Art. 6 Verzeichnis der Informationsbestände

Als Verzeichnis der Informationsbestände wird der Registraturplan auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

Art. 7 Ausschluss des Öffentlichkeitsprinzips

¹ Vom Öffentlichkeitsprinzip ausgeschlossen sind Protokollbände, in denen die Beschlüsse von Exekutivbehörden aufbewahrt werden.

² Bei Geschäften des Gemeinderats bleiben die Anträge, Mitberichte und weiteren Stellungnahmen der Mitglieder des Gemeinderats, der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers und der weiteren Verwaltungsangestellten, wie auch die Protokolle von vorberatenden Aussprachen im Gemeinderat (Klausuren, ausserordentliche Sitzungen) auch nach der Beschlussfassung von der Bekanntgabe ausgeschlossen.

³ Bei Geschäften der weiteren Exekutivbehörden (wie Schulpflege, Baubehörde und Sozialbehörde) gelten Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung sinngemäss.

Art. 8 Bekanntgabe von Personendaten für Adressbücher und Nachschlagewerke

¹ Die Bekanntgabe von Personendaten für Adressbücher und ähnliche Nachschlagewerke von allgemeinem Interesse erfolgt auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Zollikon und dem Verleger.

² Für Adressbücher und ähnliche Nachschlagewerke dürfen bekannt gegeben werden: Name, Vorname, Firma und Adresse von natürlichen oder juristischen Personen. Für Strassen- und Häuserverzeichnisse, für welche die Namen der Hauseigentümer benötigt werden, sind die kantonalen Notariate zuständig.

³ Von der Bekanntgabe ausgeschlossen sind Personendaten die mit einer Datensperre belegt sind.

Art. 9 Gebühren

¹ Die Bearbeitung von Informationsgesuchen ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach den Gebührentarifen der kantonalen Verordnung über die Information und den Datenschutz.

² Übersteigen die voraussichtlichen Gebühren den Betrag von Fr. 100.–, ist die zuständige Behörde verpflichtet, die Gesuchstellenden über die zu erwartende Gebührenhöhe zu informieren. Das Gesuch wird nur bearbeitet, wenn es innert 10 Tagen schriftlich bestätigt wird.

³ Die Gebühren werden in jedem Fall, d.h. auch bei einer späteren Ablehnung des Informationsbegehrens, erhoben.

⁴ Gebühren für Kopien, Abzüge, Abschriften etc. werden in jedem Fall, zusätzlich zu den übrigen Kosten, erhoben.



Art. 10 Gebührenerlass

¹Es werden keine Gebühren erhoben, wenn die Bearbeitung des Informationsgesuches einen geringen Aufwand verursacht oder die eigenen Personendaten betreffen. Gebühren unter Fr. 50.– werden nicht erhoben. Der Gemeinderat entscheidet über weitere Erlassgesuche.

Art. 11 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG), wobei die Einsprache an den Gemeinderat ausgeschlossen ist.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.

10. März 2010 (GRB 49:2010)

Gemeinderat Zollikon